Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

# Beschlussvorlage

## Vorlage Nr.: 0035/2026

## Wahl der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden

| | |
|---|---|
| Fachdienst I: Personal, Organisation und IT | Datum: 27.10.2026 |

**Beratungsfolge**

| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|
| Samtgemeinderat | 12.11.2026 | öffentlich | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**
Der Samtgemeinderat wählt Frau/Herrn _____ zur Ratsvorsitzenden oder zum Ratsvorsitzenden.

**Sachverhalt:**
Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt der Samtgemeinderat gemäß § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend. Wird die/der „Dienstälteste“ selbst Kandidat/in, so unterliegt sie/er einem Mitwirkungsverbot und muss die Sitzungsleitung abgeben.

Wählbar sind ausschließlich Abgeordnete der Vertretung, nicht aber der Samtgemeindebürgermeister (§ 61 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 NKomVG).

Wahlvorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung einschließlich des Samtgemeindebürgermeisters, sowie die im Rat vorhandenen Fraktionen bzw. Gruppen (§ 56 S. 1 NKomVG).

Gewählt wird nach den Regelungen des § 67 NKomVG. Danach wird grundsätzlich offen und schriftlich gewählt. Die Verwendung von Stimmzetteln wäre damit erforderlich. Dies soll die Überprüfbarkeit und die Übersichtlichkeit des Wahlvorgangs gewährleisten.
Steht nur eine Person zur Wahl, so kann durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

Bereits im ersten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat (absolute Mehrheit). Ist die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden, schließt sich obligatorisch ein zweiter Wahlgang an. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit).

Die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bestehen in der Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Abs. 3 NKomVG), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal (§ 63 Abs. 1 und 2 NKomVG) sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Abs. 1 S. 2 NKomVG). Im Falle der Verhinderung vertritt sie oder er den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und hat hierbei das Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters herzustellen (§ 59 Abs. 3 S. 3 u. 4 NKomVG).

Die/Der Ratsvorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden (§ 61 Abs. 2 NKomVG).

**Beteiligte Stellen:**
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Klumpe
Erster Samtgemeinderat